

Geschäftsordnung (GO) für die Regionalkonferenzen in den Planungsregionen I – III

im Rahmen der
Entwicklung von Strategien im Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels im
Arbeitsfeld Jugendarbeit im Landkreis Börde

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt die Vorbereitung, die Zusammensetzung, den Ablauf sowie die Zielstellung der Regionalkonferenzen in den drei Planungsregionen im Landkreis Börde. Diese setzen sich gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses (JHA) 510/51/2010 vom 30.08.2010 wie folgt zusammen:

Planungsregion I	Kreisstadt Haldensleben, Verbandsgemeinden Flechtingen und Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Planungsregion II	Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Einheitsgemeinden Stadt Wolmirstedt Barleben, Hohe-Börde und Niedere Börde
Planungsregion III	Verbandsgemeinden Westliche Börde und Obere Aller, Einheitsgemeinden Sülzetal, Stadt Wanzleben-Börde, Stadt Oschersleben (Bode)

§ 2 Aufgabenstellung

Die Regionalkonferenzen werden auf der Grundlage des o.g. Beschlusses des JHA mit dem Ziel eingerichtet, die folgenden Vorhaben zu bearbeiten:

1. Die drei Regionalkonferenzen sollen, ausgehend von den konkreten Bedarfen und Interessen der jungen Menschen bis 30.06. des laufenden Jahres, für das folgende Jahr für die jeweilige Planungsregion eine bedarfs- und interessenorientierte Beschreibung der Einrichtungen und Aufgaben der Jugendarbeit erstellen und dem Jugendhilfeausschuss bis spätestens 30.07. vorzulegen. Die Regionalkonferenz hat die Aufgabe die erforderlichen Personalressourcen im Detail mit Bezug auf die aktuelle Beschlusslage der Gesamtbudgets der Planungsregion zu beschreiben.
2. Dazu sollen nachfolgende Schwerpunktaufgaben abgearbeitet werden:
 - 2.1 Beschreibung der fachlichen und politischen Schwerpunktsetzung in der Planungsregion.

2.2 Beschreibung der daraus folgenden sozialpädagogischen Aufgaben und Angebote.

2.3 Beschreibung der regionalen Verteilung der Angebote in der Planungsregion.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Regionalkonferenzen sind grundsätzlich öffentlich und finden in den jeweiligen Planungsregionen getrennt von einander statt.

§ 4 Einberufung

Die Regionalkonferenz tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

Die Einladungen an die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalkonferenzen erfolgen schriftlich und spätestens 3 Wochen vor den Sitzungsterminen. Interessierte Dritte werden durch eine öffentliche Bekanntmachung des Jugendamtes des Landkreises Börde über die Zusammenkunft informiert und zur Teilnahme ohne Stimmrecht aufgefordert.

§ 5 Versammlungsleitung/ Moderation

Die Versammlungsleitung und Moderation wird durch das Jugendamt wahrgenommen. Die Moderation der einzelnen Regionalkonferenzen kann auch an Moderatoren vergeben werden.

§ 6 Rederecht und Beteiligung

Jedem Stimmberechtigten, soll auf Handzeichen, durch die Versammlungsleitung Rederecht gewährt werden. Auf Mehrheitsbeschluss der Konferenz kann das Rederecht an interessierte Bürger vergeben werden.

§ 7 Stimmberechtigte Mitglieder in den drei Regionalkonferenzen

Die in der nachstehenden Übersicht benannten Einrichtungen und Institutionen erhalten die entsprechend festgeschriebenen Stimmrechte.

Die Anzahl der Stimmen ergibt sich bei den Gebietskörperschaften aus der Anzahl der bestehen Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden sowie bei den freien Trägern der Jugendarbeit aus der Anzahl der gem. § 11 SGB VIII durch den Landkreis im Rahmen der Personalkostenförderung geförderten Träger in den jeweiligen Planungsregionen und Andere. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Zur Festlegung der Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder in den einzelnen Regionalkonferenzen, werden die entsprechenden Einrichtungen und Institutionen vom Jugendamt angeschrieben und um schriftliche Mitteilung der Vertreter und deren Stellvertreter/in gebeten. Die stimmberechtigten Vertreter werden dem Jugendhilfeausschuss mitgeteilt.

Stimmenverteilung in den Regionalkonferenzen

lfd. - Nr.	Anzahl	Einrichtungen und Institutionen
1	je 1	Vertreter der Gebietskörperschaften (EG + VerbGem)
2	je 1	Vertreter der geförderten Träger der freien Jugendarbeit
3	1	Vertreter des Arbeitskreises Schule/ Wirtschaft
4	1	Vertreter des Agentur für Arbeit / Jobcenter
5	2	Vertreter der Schulen
6	1	Vertreter des Kreiselternrat
7	1	Vertreter des Kreisschülerrat
8	1	Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände
9	1	Vertreter der Kreisjugendfeuerwehr
10	je 1	Vertreter der Ev. und Kath. Kirche

§ 8 Abstimmungen

Die Abstimmungen über die in den einzelnen Planungsregionen festzulegenden Ergebnisse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch offenes Handzeichen. Die Beschlussfähigkeit der Regionalkonferenz ist dann gewährleistet, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe anwesend sind.

Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

§ 9 Protokollführung

Die Protokollführung wird in Form eines Ergebnisprotokolls durch das Jugendamt des Landkreises wahrgenommen.

Im Protokoll sind Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienen Mitglieder, Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Das Protokoll wird in der kommenden Konferenz zur Abstimmung vorgelegt. Zu jeder Regionalkonferenz ist eine Anwesenheitsliste zu führen die Anlage zum Protokoll ist.

§ 10 Vergütung/ Entschädigung

Entstandene Reisekosten für die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Antrag nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel werden aus der Jugendpauschale zur Verfügung gestellt. Ein Tagungsgeld wird nicht gewährt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Paragraphen dieser GO undurchführbar sein sollten, kann der JHA rechtlich zulässige Ersatzregelungen beschließen. In diesem Fall bleibt die GO im Übrigen bestehen.

Darüber hinaus unterliegt die GO bei Bedarf einer Bewertung des JHA hinsichtlich ihrer Umsetzung und kann entsprechend den Erfordernissen angepasst werden.

Haldensleben, 24.09.2010